

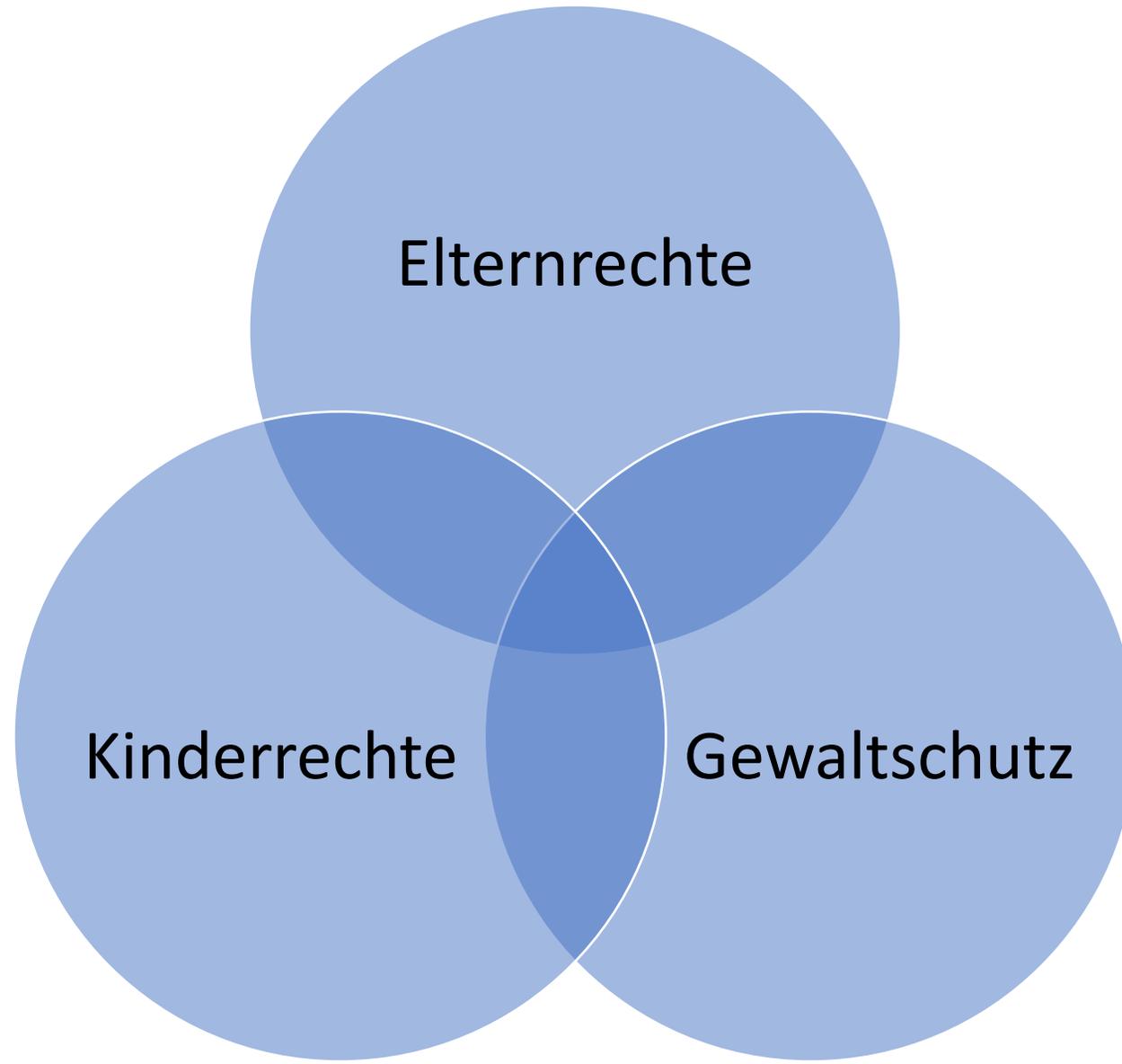
# Schutzlücken und Risiken im Umgangsrecht

*Fachtag zum 40-jährigen Jubiläum des Frauenhauses Göttingen, 18.11.2020*

Christine Böttger  
cbttger@uni-bremen.de

# Definition Häusliche Gewalt in der Istanbul-Konvention

- Im Sinne des Übereinkommens
- «bezeichnet der Begriff „häusliche Gewalt“ alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte» (Art 3 lit. b)



# Leitbilder

- - Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung (§1631, BGB, 2000)
- - Gewaltschutzgesetz (GewSchG, 2001)
- - Kinderrechteverbesserungsgesetz (KindR VerbG, 2002)
- „Zum Wohl des Kindes gehören in der Regel Umgang mit beiden Eltern“ (*§1626 Abs.3 BGB, Elterliche Sorge, Grundsätze*)

→ „Gewaltfreiheit in der Familie“

→ „Umgang tut gut“

„Gemeinsame Elternschaft, Einvernehmen“

# Berücksichtigung von Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren

- bundesweit sehr unterschiedlich
- kein einheitlicher Leitfaden (Ausnahmen: z.B. Sonderleitfaden München; Warendorfer Praxis)
- kein Gesetz, das explizit Bezug nimmt auf Partnerschaftsgewalt im Kontext von Sorge und Umgang
- Unsicherheit beim Thema häusliche Gewalt

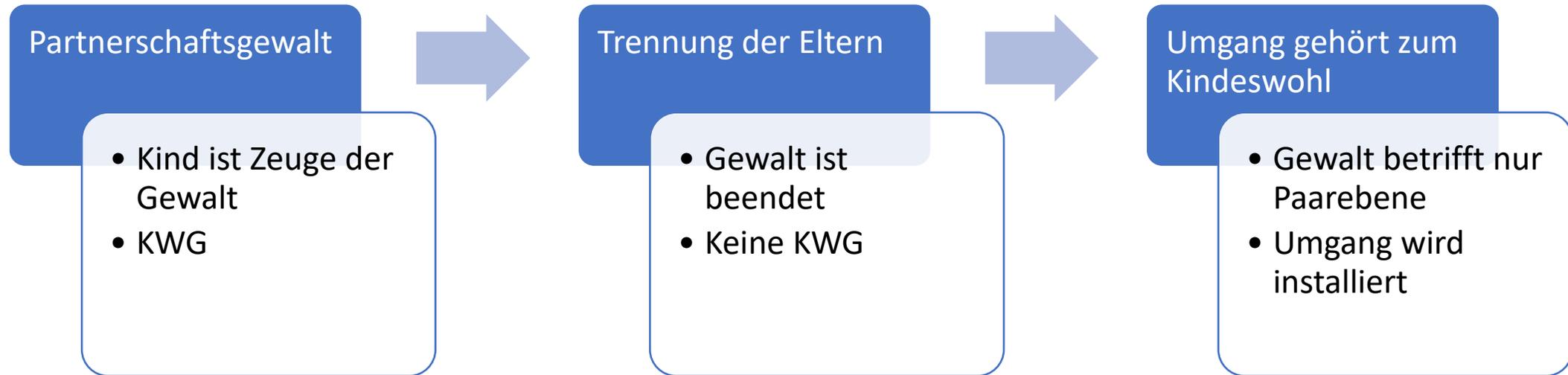
# Gewalt wird nicht erkannt/ fließt nicht ein ins Verfahren

- Belastbare juristische Nachweise über Straftaten der Gewaltvorkommnisse liegen in den seltensten Fällen vor
- Frauen machen keine Anzeige
- Strafsachen / Familiensachen
- Beschleunigte Verfahren
- Gemeinsame Anhörungen

→ **Gesetze können nicht ausgeschöpft werden**

→ **keine Risikoeinschätzung möglich**

# Fehlannahmen



**Aber:**

- Gewalt endet nicht automatisch mit Beenden der Beziehung
- Partnerschaftsgewalt betrifft immer auch die Kinder
- Zusammenhang zwischen Ausüben der Gewalt und Erziehungsfähigkeit

# Istanbul-Konvention

„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.“

*(Istanbul-Konvention Artikel 31 - Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit, Abs. 1)*

- **„Neben anderen Faktoren müssen Gewalttaten gegen ein nicht misshandelndes Elternteil oder gegen das Kind selbst beim Fällen von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Häufigkeit des Besuchsrechts oder zum persönlichen Umgang berücksichtigt werden.“**
- *(Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2011, S. 77).*

# Übergabe/Umgangsregelungen

- Angst vor Begegnung
- Übergaben der Kinder an öffentlichen Orten
- 70% der Frauen erleben während der Besuche oder der Übergabe erneute Übergriffe *(Studie v. BMFSFJ (2002): Sorge-u. Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt)*
- Beleidigungen und Erniedrigungen (z.B. ins Gesicht spucken)
- Einschüchterungen, Verfolgen und Auflauern (Stalking)
- Androhung oder Ausübung körperlicher Gewalt
- Tötungsdelikte

# Begleiteter Umgang

- „automatisch“
- bundesweit äußerst unterschiedlich
- meist temporär begrenzt
- bietet nicht immer ausreichend Schutz
  - Über das Kind kann der Täter weiter Kontakt zum Opfer aufrechterhalten
  - Gewaltdynamiken können sich fortsetzen
  - Erneute Übergriffe
  - Retraumatisierung

# Gründe, einen Umgangsausschluss nicht zu beantragen

- Unwissenheit
- „es gibt sowieso keine Chance dafür“
- „den Kindern nicht den Vater nehmen“
- Angst vor Reaktion des KV
- Angst vor Sanktionen

# Umgangsausschluss

- Ausschluss ist in der Regel temporär begrenzt
- Angst vor erneutem Antrag
- mangelhaften Sorgfaltspflicht von Behörden/Gerichten

# Ängste und Belastungen nach der Trennung

- Drohungen/Gewalt durch Kindesvater
- Sorge um Kinder
- Sekundäre Viktimisierung durch das Verfahren
  - selten bilaterale Gespräche
  - Ohnmacht/ Hilflosigkeit
  - „Gewalt wird zur Nebensache“

# Systemimmanente Verbesserungsmöglichkeiten des Kinderschutzes

- Erarbeitung eines bundesweiten Leitfadens zum Thema häuslicher Gewalt
- Fortbildung der Verfahrensbeteiligten zum Thema häusliche Gewalt
- Ausarbeitung einer Gefährdungseinschätzung für Umgangsregelungen
- Erarbeiten von Sicherheitskriterien für den gewaltbetroffenen Elternteil und Schutzmaßnahmen

# Systemimmanente Verbesserungsmöglichkeiten des Kinderschutzes

*Für den Einzelfall:*

- **Schutz**
- **Sachaufklärung**
- **Bilaterale Anhörungen**
- **Keine Regelvermutung**

# Keine Regelvermutung!

- Bei Eltern, die durch Partnerschaftsgewalt verbunden waren oder sind, gilt nicht die Regelvermutung, dass der Umgang zu beiden Elternteilen dem Kindeswohl entspricht. Notwendig ist Einzelfallentscheidung. **Kindeswohl bezieht sich auf die Gesamtsituation und nicht allein auf die Umgangsfrage!!**
- Getrennte Anhörungen im Gericht sind im Falle von Partnerschaftsgewalt oder dem Verdacht auf Gewalt sind zwingend notwendig. Bilaterale Gespräche mit der Kindesmutter und dem Kindesvater sollten ebenfalls bei Beratungsstellen oder dem Jugendamt stattfinden.
- In Fällen von Partnerschaftsgewalt darf nicht auf Einvernehmen der Eltern hingedrängt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Christine Böttger  
cbttger@uni-bremen.de  
Telefon: +49 (0) 421 51703432